

WERBEBEDINGUNGEN CROSSFACTORY

1. GELTUNG

Die vorliegenden Bedingungen («Crossfactory-AGB») regeln alle Goldbach Crossfactory Aufträge (Dienstleistungen, Rechte und Pflichten) zwischen Goldbach Audience (Switzerland) AG («Goldbach Audience») und den Kunden («Werbeauftraggeber»). Subsidiär zu diesen Crossfactory-Werbebedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG sowie die Werbebedingungen der Goldbach Audience (Switzerland) AG. Bei Abweichungen gehen die Crossfactory-AGB den weiteren Regularien in der nachfolgenden Reihenfolge vor:

- Der aktuellen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG («AGB»).
- Der aktuellen Fassung der Werbebedingungen der Goldbach Audience (Switzerland) AG.

Die Bedingungen gelten ausschliesslich. Gegenbestätigungen des Werbeauftraggebers unter Hinweis auf andere Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, sofern und soweit Goldbach dies schriftlich bestätigt hat.

Mit Crossfactory bietet Goldbach crossmediale Produkte, gebündelt aus allen Mediengattungen und Entities (TV, Radio, DOOH, Digital Video, Digital Audio), an. Durch die zentrale Vermarktung von kurzfristig verfügbarem TV und Radioinventar („Restinventar“) und Online, Mobile, Video, Digital out of Home sowie Digital Audio erfüllt Crossfactory ein Bedürfnis von Werbetreibenden.

2. ABSCHLUSS DER WERBEAUFTRÄGE

2.1. Anfrage

Der Werbeauftraggeber kann Werbezeit resp. Werbepplätze schriftlich, telefonisch oder elektronisch anfragen. Basierend auf der Anfrage erhält der Werbeauftraggeber eine Bestätigung der Anfrage in Form einer unverbindlichen Offerte. Die Bestätigung der Anfrage / unverbindlichen Offerte zeigt dem Werbeauftraggeber die vorgesehene Kostenübersicht, den vorgesehenen Produktionsplan und die vorgesehenen Mediadaten auf. Diese Offerte stellt lediglich eine Planung dar und ist für die Parteien nicht verbindlich. Die Parteien sind allerdings jederzeit bemüht, die Offerte möglichst übereinstimmend umzusetzen.

2.2. Reservation

Möchte der Werbeauftraggeber einen der unverbindlichen Offerte gemäss Ziff. 2.1 entsprechenden Vertrag schliessen, kann er frühestens 28 Kalendertage vor Kampagnenstart eine entsprechende Reservation vornehmen.

Reservationsen, die weniger als 10 Kalendertage vor Kampagnenstart gemacht werden, nimmt Goldbach nur nach vorgängiger Absprache entgegen.

2.3. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt zustande, sobald Goldbach Audience der Reservation des Werbeauftraggebers mittels Auftragsbestätigung schriftlich oder elektronisch zustimmt.

Solange der Werbeauftraggeber diese Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich rückbestätigt hat, bleibt ein allfälliger Rücktritt des Werbeauftraggebers bis 10 Kalendertage vor der Ausstrahlung vorbehalten (vgl. Ziff. 3.2 unten).

3. RÜCKTRITT

3.1. Durch Goldbach Audience

Goldbach Audience kann von Werbeaufträgen zurücktreten, wenn nicht vorhersehbare und/oder nicht zu vertretende Änderungen der Inhalte der Werbeträger-Angebote oder deren Einstellung erfolgen, insbesondere auch infolge Massnahmen der Aufsichtsbehörden oder von Gerichten. Goldbach Audience kann ausserdem bis 10 Tage vor Beginn der Distribution zurücktreten, wenn sich eine Konkurrenzkonstellation zwischen Werbeauftraggeber und einem Partner mit vertraglich geregelten Exklusivrechten auf dem spezifischen Werbeträger ergibt.

3.2. Durch Auftraggeber

Der Werbeauftraggeber hat das Recht, bis 10 Tage vor Ausstrahlung vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht verwirkt, sobald der Werbeauftraggeber der Auftragsbestätigung von Goldbach Audience gem. Ziff. 2.3 ausdrücklich zugestimmt hat, indem eine entsprechende Rückbestätigung erfolgt ist.

Die Ablehnung ist schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Bei einem späteren Rücktritt oder bei einem Rücktritt nachdem er die Offerte schriftlich angenommen hat, ist der Werbeauftraggeber zur Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

4. WERBEMITTEL

4.1. Anlieferung

Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, Goldbach Audience das für die Ausstrahlung der Werbesendung notwendige Material (Videofiles) sowie neue Werbemittel und -motive innerhalb einer laufenden Kampagne in dem von Goldbach Audience verlangten Format bis spätestens 10 Tage vor dem bestätigten Ausstrahlungstermin, Abweichungen im Einzelauftrag vorbehalten, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Werbeauftraggeber das Werbemittel in einem anderen als dem verlangten Format zur Verfügung stellen, so kann Goldbach Audience für notwendige Anpassungen des Werbemittels anfallende Kosten dem Werbeauftraggeber weiterverrechnen.

4.2. Fristsäumnis

Trifft das Werbematerial nicht rechtzeitig oder in einem anderen als dem verlangten Format ein, kann Goldbach Audience die Ausstrahlung der Werbesendung nicht garantieren. Goldbach Audience ist alsdann berechtigt, die frei werdende Werbezeit anderweitig zu belegen. Der Werbeauftraggeber bleibt in jedem Fall zur vollen Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet und trägt die Kosten, die für die Nachbearbeitung der Werbeschaltung aufgrund der Nichtbeachtung der Fristen entstanden sind. Der Werbeauftraggeber haftet für alle weiteren Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Fristen entstanden sind.

4.3. Haftung

Für die technische Qualität und inhaltliche Ausgestaltung der Werbemittel ist allein der Werbeauftraggeber verantwortlich. Die inhaltliche Ausgestaltung hat dabei den einschlägigen Regulierungen in der Schweiz und im Veranstalterland des Werbeträgers zu genügen (vgl. Ziff. 6.2 AGB). Der Werbeauftraggeber hält den Werbeträger sowie Goldbach Audience bei Verletzungen der gemäss dieser Klausel obliegenden Verantwortlichkeiten vollständig frei. Goldbach Audience ist nicht verpflichtet, die vom Werbeauftraggeber gelieferten Werbemittel zu prüfen.

4.4. Zurückweisung

Goldbach Audience ist berechtigt, die vom Werbeauftraggeber gelieferten Werbemittel aus rechtlichen, sittlichen oder ähnlichen Gründen zurückzuweisen. Dies trifft namentlich auch auf Werbemittel mit fragwürdiger Herkunft, umstrittenem Inhalt, unzureichender Form oder technischer Qualität zu. Eine Zurückweisung teilt Goldbach Audience dem Werbeauftraggeber unverzüglich mit. Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Ersatz-Werbemittel für die Einhaltung des vereinbarten Ausstrahlungszeitpunktes verspätet zur Verfügung gestellt werden, ist Goldbach Audience berechtigt, die Werbezeit anderweitig zu belegen. Der Werbeauftraggeber bleibt in jedem Fall zur Bezahlung der vollen Vertragssumme verpflichtet und haftet für allfälligen weiteren Schaden.

4.5. Aufbewahrung und Rücksendung

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Werbemittel / Sendeunterlagen endet 1 Jahr nach der letzten Ausstrahlung. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Werbemittel / Sendeunterlagen auf Verlangen des Werbeauftraggebers und unter Freistellung von Ansprüchen Dritter zurückgesendet. Nicht zurückverlangte Unterlagen können von der Goldbach Audience entsorgt oder gelöscht werden. Goldbach Audience ist nicht zur Korrespondenzführung verpflichtet.

5. DISTRIBUTION

5.1. Grundsatz

Der Werbeträger strahlt die Werbung vereinbarungsgemäss aus.

5.2. Platzierung

Ein Anspruch auf eine Platzierung des Werbespots in einem bestimmten Werbeblock und/oder Anspruch auf eine bestimmte Position des Werbespots innerhalb eines Werbeblocks besteht nicht. Dabei bemüht sich Goldbach Audience, die Wünsche des Werbeauftraggebers bestmöglich zu berücksichtigen.

Die Werbeauftraggeber haben die Möglichkeit, die Distribution auf spezifischen Werbeträgern, insbesondere gewissen TV-Sendern oder Websites, auszuschliessen, beispielsweise zur Vermeidung der Distribution von Werbung für an Erwachsene gerichtete Produkte auf einem Kindersender („Blacklisting“). Der Werbeauftraggeber hat das Blacklisting ausdrücklich und konkret, d.h. durch Bezeichnung jedes auszuschliessenden Werbeträgers, mitzuteilen (schriftlich oder elektronisch).

5.3. Reichweite / Leistungen

Goldbach Audience garantiert die vereinbarten Reichweiten / Leistungen mit Ausnahme von TV-Buchungen zu 100%. TV-Buchungen werden innerhalb der garantierten Zielgruppe zu maximal 80% garantiert.

6. WEITERE BESTIMMUNGEN

6.1. Rechnungstellung

Goldbach Audience kann (insbesondere bei Neukunden) Vorkasse verlangen.

Goldbach Audience stellt dem Werbeauftraggeber die Kosten für die effektiv ausgestrahlten Inhalte innert 30 Tagen nach der Ausstrahlung in Rechnung (unter Berücksichtigung allfälliger Vorkasse). Der Werbeauftraggeber schuldet nur die Vergütung für die tatsächliche Ausstrahlung, unabhängig von der Auftragsbestätigung. Bei Vorkasse werden dem Werbeauftraggeber die nicht ausgestrahlten Leistungen zurückerstattet.

6.2. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweilig anderen Partei erhaltenen Informationen wie auch sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen, worunter auch dem Werbeauftraggeber gewährte Rabatte, Skonti und vergleichbare Preisnachlässe sowie sonstige Konditionen und Mediavolumina («vertrauliche Informationen») zählen, gegenüber Dritten geheim zu halten. Die vertraulichen Informationen sowie sonstige aus der Zusammenarbeit bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von beiden Parteien auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ausschliesslich für die Zwecke der Durchführung der Werbeaufträge verwenden.

Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Werbetreibenden ist zulässig, sofern sich die Werbetreibenden vorgängig schriftlich gegenüber der Goldbach Audience verpflichten, (i) die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) an Dritte (insbesondere Berater und Media Auditoren) nur mit der Massgabe weiterzugeben, dass die vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken eingespeist und von den Dritten nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke gespeichert und/oder in sonstiger Weise verwendet werden dürfen und (ii) die vertraulichen Informationen ansonsten gar nicht an Dritte weiterzuleiten.

Das Offenlegen vertraulicher Informationen gegenüber Dritten (insbesondere Berater und Media Auditoren) ist gleichfalls nur zulässig, wenn diese sich ihrerseits vorher schriftlich verpflichten, die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) nicht weiterzugeben und diese vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken einzuspeisen und nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke zu speichern und/oder zu verwenden.

Ausnahmsweise ist eine Weitergabe vertraulicher Informationen an einen Media Auditor oder andere Dritte zur Erstellung sog. Konditionen-Benchmarks zulässig, wenn der Media Auditor oder andere Dritte (i) die unter <http://www.swa-asa.ch/de-wAssets/docs/artikel-printmedien/2015/Media-Audit-Selbstverpflichtungserklaerung.pdf> abrufbare freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Erstellung methodisch korrekter und transparenter datenpoolbasierter Konditionenbenchmarks eingegangen ist und

(ii) sich unmittelbar gegenüber Goldbach Audience oder dem Schweizerischen Werbe-Auftraggeber Verband verpflichtet hat, diese Selbstverpflichtung einzuhalten.

Auf Verlangen von Goldbach Audience hat der Werbeauftraggeber die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen vorzuweisen. Sofern der Werbeauftraggeber keine Verpflichtungserklärung vorweisen kann oder offensichtlich die Selbstverpflichtungserklärung vom Dritten nicht eingehalten wird, ist Goldbach Audience berechtigt, neben eigenem Schaden auch solchen Schaden geltend zu machen, der bei von Goldbach Audience vermarkteten Werbeträgern entsteht.

6.3. Änderung der Werbebedingungen

Goldbach Audience behält sich vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Werbeauftraggeber schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Während einer laufenden Vertragsbeziehung oder Kampagne kann der Werbeauftraggeber die betroffene Vertragsbeziehung innerhalb von 5 Tagen seit der Mitteilung der Anpassung schriftlich vorzeitig kündigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages bezogenen Dienstleistungen sind vollumfänglich zu bezahlen. Laufende Kampagnen werden auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung gestoppt. Unterlässt der Werbeauftraggeber eine schriftliche Kündigung oder nimmt er die Vertragsleistungen weiter in Anspruch, akzeptiert er die Änderungen der Werbebedingungen vollumfänglich.

Küsnacht, April 2018